

# E-Bilanz

Nice-To-Know

Stand Januar 2012



# Inhalt

- Ausgangssituation Seite 3
- Rechtsgrundlage Seite 5
- Geltungsbereich Seite 7
- Gültigkeit Seite 8
- Umfang Seite 9
- Auswirkungen Seite 12
- Umsetzung der Taxonomie Seite 14
- Übermittlung der Daten Seite 15
- Nützliches zusätzliches Wissen Seite 17
- Ansprechpartner Seite 18

# Ausgangssituation (1)

Die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an die Finanzbehörden, die **E-Bilanz**, darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern als **Teil der E-Gouvernement 2.0 Strategie** der Bundesregierung, die folgende Maßnahmen beinhaltet\*:

- Portfolio
  - Qualitativer und quantitativer Ausbau des E-Gouvernement Angebots des Bundes
- Identifikation
  - Einführung eines elektronischen Personalausweises und Erarbeitung von E-Identity Konzepten
- Prozessketten
  - Elektronische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung durch gemeinsame Prozessketten
- Kommunikation
  - Sichere Kommunikationsinfrastruktur für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung

\*Quelle: Website des BMI

## Ausgangssituation (2)

Innerhalb des Punktes „Prozessketten“ der E-Gouvernement Strategie, soll die elektronische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung im Bereich des Steuerprozesses durch eine gemeinsame, medienbruchfreie Prozesskette verbessert werden.

Die Dominanz der bisher papierbasierten Verfahrensabläufe wird durch eine standardisierte elektronische Übermittlung, die **E-Bilanz**, ersetzt. Man erhofft sich dadurch eine Vielzahl von Vorteilen für die Unternehmen, aber auch für den Staat:

- Verringerung von Bürokratiekosten
- Vermeidung von Eingabefehlern
- Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens
- Vermeidung von Rückfragen und Ergänzungswünschen seitens der Finanzbehörden

# Rechtsgrundlage (1)

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Steuerbürokratieabbau-gesetzes (SteuBAG) im Dezember 2008 wurden § 5b und § 51 Absatz 4 Nummer 1b und 1c EStG neu erlassen:

- § 5b EStG schreibt die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses für bilanzierende Steuerpflichtige vor.
  - BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010
  
- § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanz sowie der GuV festzulegen.
  - BMF-Schreiben vom 31. August 2010: Bekanntgabe der Taxonomie (Entwurf)
  - BMF-Schreiben vom 28. September 2011: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie

## Rechtsgrundlage (2)

- § 51 Absatz 4 Nummer 1c EStG ermächtigt das BMF, den Anwendungszeitpunkt der E-Bilanz ggf. zu verschieben, wenn organisatorische Voraussetzungen dies erzwingen.
  - BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2010 bzw. Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom 20. Dezember 2010
  - BMF-Schreiben vom 28. September 2011: Nichtbeanstandungsregelung für 2012

# Geltungsbereich

Der Kreis der Unternehmen, die zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form zukünftig verpflichtet sind, ergibt sich aus dem § 5b EStG. Demnach sind alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, verpflichtet, den Inhalt der Bilanz sowie der GuV nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Hierbei spielt die Rechtsform und die Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens keine Rolle.

# Gültigkeit

- Aufgrund der Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom Dezember 2010 ist die Abgabe der E-Bilanz verpflichtend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.
- Für den Übergang wird es geduldet, die Bilanz für das erste Wirtschaftsjahr in gewohnter Papierform abzugeben.
- Des weiteren gilt bis Ende 2014 eine verlängerte Übergangsfrist zur Abgabe der E-Bilanz für:
  - inländische Betriebsstätten ausländischer Betriebe
  - ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen
  - Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen öffentlichen Rechts
  - steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften und Vereine

# Umfang (1)

Der Umfang und die Granularität der Daten, die zukünftig an die Steuerbehörden zu übermitteln sind, wird durch die **Taxonomie** festgelegt.

## Jahresabschluss

Verpflichtend elektronisch zu übermitteln

- Bilanz
- GuV nach Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren
- Ergebnisverwendungsrechnung
- Kapitalkontenentwicklung
- Außerbilanzielle Korrekturen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Möglichkeit der elektronischen Übermittlung besteht, ist aber freiwillig

- Haftungsverhältnisse
- Eigenkapitalspiegel
- Kapitalflußrechnung
- Anhang inkl. Anlagespiegel und Feldern zur textlichen Aufnahme von Informationen
- Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrates, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen

## Umfang (2)

Die Finanzverwaltung definiert in der Taxonomie Pflichtfelder, in die die einzelnen Komponenten des Jahresabschlusses übertragen werden müssen:

		Bilanz				
		Steuer-Taxonomie			§ 266 HGB	
		Einzel- unter- nehmer	Personen- gesell- schaften	Körper- schaften	Kapitalgesellschaften	
					große/ mittelgroße	kleine
Bilanz	Gesamtfelder	416	550	465	62	62
	davon Pflichtfelder	171	219	178	62	23
		§ 275 HGB				
GuV	Gesamtfelder	299	305	302	31	31
	davon Pflichtfelder	222	226	223	31	25

Es entsteht erstmals ein größenklassen-unabhängiges Normschema für die „Steuerbilanz“, das deutlich detaillierter ist als z. B. die HGB-Gliederung für große Kapitalgesellschaften.

# Umfang (3)

Beispiel für die Gliederungstiefe der E-Bilanz (Ausschnitt: GuV-Komponente)

- Umsatzerlöse (GKV):
  - in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert
  - Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG \*
  - sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar \*
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland) \*
  - steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG \*
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG \*
  - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG \*
  - sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze \*
  - Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz \*
  - Umsatzerlöse Regelsteuersatz \*
  - Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG \*

\* Mussfelder, die zwingend in der Steuertaxonomie gefüllt sein müssen

# Auswirkungen (1)

Mögliche Optionen zur Umsetzung der Steuerbilanz bei Nutzung SAP®

## E-Bilanz

Erstellung der Steuerbilanz  
außerhalb des SAP®-Systems

Erstellung der Steuerbilanz  
innerhalb des SAP®-Systems

+ AddOn  
(SAP®  
Client AddOn  
for E-Bilanz  
oder Non-SAP®-  
Lösung)

+ SAP®  
Business  
Objects  
Disclosure  
Management

## Auswirkungen (2)

Bei Entscheidung, die Steuerbilanz innerhalb des SAP®-Systems darzustellen, sind grundsätzlich zwei Ansätze im denkbar:

**Kontenlösung**

**Ledgerlösung (mit New GL)**

# Umsetzung der Taxonomie

## Konzept

- Strategische Entscheidung: Erstellung der Steuerbilanz im SAP®-System oder in einem Fremdsystem
- Entwicklung eines Umsetzungsplans unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten zu anderen Projekten und den Maßgeblichkeiten des BMF

## Organisatorisches

## Umsetzung

- Änderung der Prozess- und Systemabläufe
- Berücksichtigung der Revisionssicherheit
- Workflows einrichten
- Erweiterung des Kontenplans und Kontierungshandbücher
- Schulung von Mitarbeitern

## Systemanpassungen

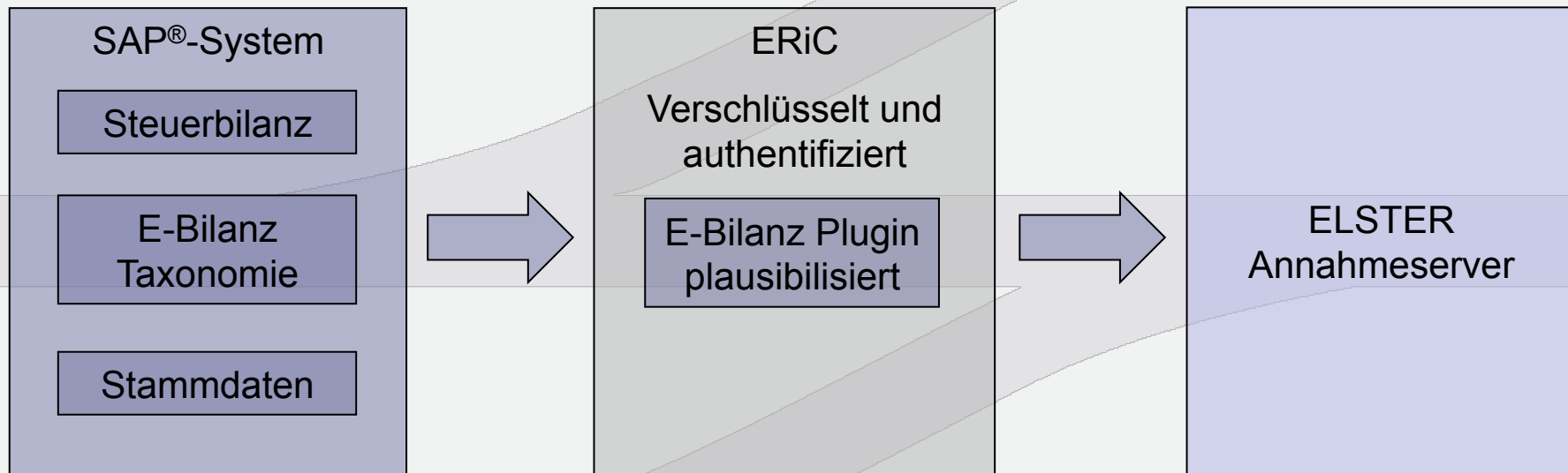
### Beispiele:

- Finanzwesen (FI):
  - Abbildung der XBRL-Taxonomie
- Anlagenbuchhaltung (FI-AA):
  - Bewertungsbereich Steuerbilanz aktivieren
  - zusätzliche Anlagenklassen einrichten
  - Kontenfindung der Anlagenklassen anpassen
- Sales and Distribution (SD):
  - Kontenfindungslogik ggf. anpassen

# Übermittlung der Daten (1)

- Das gewählte Datenübertragungsformat für die Übermittlung der E-Bilanz ist **XBRL** (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage).
- **ERiC** (Elster**R**ich**C**lient) ist ein kostenlos von den Finanzbehörden bereitgestelltes Tool, um Dateien in das ELSTER-Portal des Finanzamtes zu übertragen.

## Übermittlung der Daten (2)



# Nützliches zusätzliches Wissen

- Aktuelle Taxonomien sind unter [www.eSteuer.de](http://www.eSteuer.de) abrufbar
- Spezialtaxonomien für Banken- und Versicherungssektor
- Ergänzungstaxonomien für Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Kommunale Eigenbetriebe
- Befristete (5-6 Jahre) Aufnahme von weiteren Auffangposition in die Taxonomie
- Leer-Werte (NIL) sind unter bestimmten Umständen auch bei Mussfeldern erlaubt
- SAP®-Hinweis **1463434**: E-Bilanz in Deutschland
- SAP®-Hinweis **1666580**: Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen (E-Bilanz)

# Ihr Ansprechpartner



**Detlef Schreiner**  
**SAP®-Projektmanager Rechnungswesen**

STELLWERK Consulting GmbH  
Toyota-Allee 99  
D - 50858 Köln  
Fon: +49 (0)22 34 - 69 67 18  
Fax: +49 (0)22 34 - 69 67 19  
Mobil: +49 (0)171 - 19 72 401  
Mail: [Schreiner@stellwerk.net](mailto:Schreiner@stellwerk.net)